



Planfestsetzungen (Teil A)

Nach Planzeichenverordnung vom 18.12.1990

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

SO Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windenergie (§ 11 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Baugebietsart	
maximal bebaubare Grundfläche (GR)	Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß

Nutzungsschablone

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Baugrenze § 23 BauNVO

4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

private Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Zuwegung

5. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

6. Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)

Flächen für die Landwirtschaft

Flächen für Wald

7. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans § 9 Abs. 7 BauGB

Bezugshöhepunkte je Baufenster, festgesetzt in Meter über Normalhöhennull (m ü. NNH)

WEA 01 max. Gesamthöhe 311,43 m ü. NNH
maximale Gesamthöhe (Turm und Rotorblatt) der Windenergieanlage (WEA) je Baufenster, festgesetzt in Meter über Normalhöhennull (m ü. NNH)

Bemaßung

8. Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

E-66 Erhalt Bestandsanlagen Windenergie

Zuwegung Windenergieanlagen

Textliche Festsetzungen (Teil B)

1.1 Art der baulichen Nutzung

In allen als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windenergie festgesetzten Bereichen werden als Art der baulichen Nutzung Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung und Nutzung von erneuerbaren Energien, im konkreten Fall der Windenergie, dienen, festgesetzt.

Die Flächen, die nicht zweckentsprechend genutzt werden, bleiben landwirtschaftliche Nutzfläche oder Wald.

Nebenanlagen, die für den Betrieb von Windenergieanlagen notwendig sind, wie beispielsweise Transformatoren, Schaltanlagen, die Anlagensteuerung, eventuell notwendige Messeinrichtungen sowie notwendige Zuwegungen, Leitungsführungen und Kranstell- und Montageflächen, sind zugelassen.

1.2 Maß der baulichen Nutzung

Als Maß der baulichen Nutzung werden die im Bebauungsplan für das Sondergebiet angegebenen Werte zur Größe der zulässigen Grundfläche und der Höhe der baulichen Anlagen gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 4 BauNVO als Höchstwerte festgesetzt; Überschreitungen der Grundfläche werden nicht zugelassen. Die Größe der zulässigen Grundfläche bezieht sich ausschließlich auf Versiegelungen; die mit der Einrichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen in Verbindung stehen.

Als Bezugshöhe für die Höhe wird die maximale Flügelspitzenhöhe der Windkraftanlage über der ursprünglichen Geländeoberkante im Bereich der Fundamente gemäß § 18 Abs. 1 BauNVO festgesetzt.

1.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche

Der Turm und dessen Fundament dürfen nur innerhalb des durch die Baugrenzen definierten Baufensters errichtet werden. Das Überschreiten der Baugrenzen durch Rotoren ist zugelassen.

Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO können frei innerhalb des Sondergebietes, auch außerhalb des durch die Baugrenze definierten Baufensters, nicht aber innerhalb der Flächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB errichtet werden. Die Beanspruchung von Biotop- und Nutzungsstrukturen mit sehr hoher und hoher Bedeutung (vgl. Umweltbericht) soll möglichst vermieden werden.

Leitungsführungen und geringfügige Erweiterungen der Zuwegungen entlang der bestehenden Wege sowie temporär genutzter Flächen zur Montage und Lagerung sind auch außerhalb des sonstigen Sondergebietes zulässig.

Die Überschreitung der Grenzen des sonstigen Sondergebietes des Bebauungsplans "Windpark Groß Rietz" durch Rotoren ist nur im Bereich des sonstigen Sondergebietes des angrenzenden Bebauungsplans Nr. K2 "Erweiterung Windpark Hufenfeld" der Stadt Beeskow zulässig. Im Umkehrschluss ist das Überschreiten der Rotoren von Windenergieanlagen des angrenzenden Bebauungsplans Nr. K2 "Erweiterung Windpark Hufenfeld" der Stadt Beeskow im Bereich des sonstigen Sondergebietes des Bebauungsplans "Windpark Groß Rietz" ebenfalls zulässig.

1.4 Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Die nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzten Waldflächen (Schutzwälder vor Bodenerosion) sind zu erhalten. Die Neuanlage baulicher Anlagen sind hier nicht zulässig. Das Überschreiten der Flächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB durch Rotoren ist zugelassen.

1.5 Verkehrsflächen

Entsprechend den Darstellungen in der Planzeichnung werden private Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung festgesetzt. Die Sicherung der Erschließung und Nutzung der Wege im Windpark erfolgen über ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht. Das vorgesehene Leitungsrecht dient dem Anschluss der zu errichtenden Windenergieanlagen an die windparkinterne Verkabelung und das öffentliche Stromnetz.

1.6 Abstandsflächen

Die Abstandsfläche der Windenergieanlagen entspricht der Projektionsfläche des Rotors.

1.7 Zuordnungsfestsetzung nach § 9 Abs. 1a BauGB i.V.m. § 1a Abs. 3 BauGB

Die erforderlichen externen Ausgleichsmaßnahmen:

- Erstaufforstung von naturnahem Laubmischwald (Gemarkung Niewisch, Flur 2, Flurstück 16)
- Entsiegelung Wendeschleife (Gemarkung Groß Rietz, Flur 1, Flurstücke 245, 253)
- Entsiegelung Bahnhofsgelände Görzig (Gemarkung Görzig, Flur 2, Flurstück 14/1)
- Heckenpflanzung Hirschau (Gemarkung Birkholz, Flur 3, Flurstücke 9, 11, 12, 19, 22, 27, 30, 35, 37)
- Heckenpflanzung Herzberg (Gemarkung Herzberg, Flur 1, Flurstück 20 und Flur 2, Flurstücke 112, 185)

werden dem Eingriff durch das Bauvorhaben zu 100 % als Ausgleich zugeordnet.

Die Ausgleichsmaßnahmen sind binnen 2 Jahren nach Inbetriebnahme der Windenergieanlage (WEA) umzusetzen.

1.8 Artenschutz

Zur Vermeidung der Zerstörung bzw. der Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse und der baubedingten Tötungen von Zauneidechsen dürfen die Lebensräume der Tiere nicht beansprucht werden. Erfolgreich Bauarbeiten oder befinden sich Zufahrtswege, die während der Bauarbeiten genutzt werden, im direkten Umfeld der Zauneidechsenlebensräume sind diese durch Reptilienschutzzäune in Kombination mit Bauzäunen zu schützen.

Um Beeinträchtigungen von Brutvögeln zu vermeiden, ist die Baufeldfreimachung der Wege, Montageflächen und Fundamente außerhalb der Brutzeit von 01.10. bis 28.02. durchzuführen. Vor der Fällung der Bäume sind diese auf besetzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen und Vögeln zu kontrollieren.

Der Boden über den Fundamentflächen ist zu verdichten und mit Schotter zu versiegeln, damit sich keine Keimräuber und Zauneidechsen als Beutetiere für Greifvögel ansiedeln können.

Für den Anstrich der Masten und Rotoren sind nur helle, graue und matte Farbtöne, die zum Boden hin in die Farben Grün übergehen können, zu verwenden, um Kollisionsschwerer von Vögeln mit dem Mast der Windenergieanlagen zu minimieren.

Zur Vermeidung der Beanspruchung von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG dürfen diese nicht beansprucht werden.

Die Kontrolle der Bäume sowie der Schutz von Lebensräumen der Zauneidechse und gesetzlich geschützten Biotopen die sind im Rahmen einer Ökologischen Baubegleitung durchzuführen.

Die Kontrolle der Bäume sowie der Schutz von Lebensräumen der Zauneidechse und gesetzlich geschützten Biotopen die sind im Rahmen einer Ökologischen Baubegleitung durchzuführen.

Da mit dem Vorhandensein von bisher unentdeckten Bodendenkmälern zu rechnen ist, wird auf folgende Festlegungen im Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg - Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgD-SchG) - vom 24. Mai 2004 (GVBl. 1, S. 215) aufmerksam gemacht.

Für die Errichtung von Windkraftanlagen, die eine Höhe von 100 m über Grund überschreiten, ist die luftrechtliche Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG erforderlich.

Die Position bzw. die technische Ausgestaltung der Windenergieanlage (WEA) muss so gewählt werden, dass für die umliegenden Siedlungen und Einzelhäuser erheblich beeinträchtigende Immissionen an Lärm gemäß den Immissionsrichtwerten der TA-Lärm (tags/nachts) vermieden werden.

Überschreitungen der Immissionsrichtwerte hinsichtlich der Beschattungsdauer sind bei allen Wohnhäusern im schattenkritischen Bereich durch die Abschaltung aller neu geplanten Windenergieanlage (WEA) über eine Abschaltautomatik zu steuern gemäß Leitlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA - Schattenwurf - Leitlinie).

Verfahrensvermerke

Beschlüsse

1. Die Gemeindevertretersitzung hat am die Aufstellung des Bebauungsplans "Windpark Groß Rietz" beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses ist im Amtsblatt für die Gemeinde Rietz-Neuendorf am erfolgt.
2. Die Gemeindevertretersitzung hat am den Entwurf des Bebauungsplans beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses ist im Amtsblatt für die Gemeinde Rietz-Neuendorf am erfolgt.
3. Die Gemeindevertretersitzung hat am die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Öffentlichkeit sowie der Nachbargemeinden geprüft. Der Abwägungsvorschlag der Verwaltung ist durch Beschluss der Gemeindevertretersitzung zum Protokoll der Abwägung geworden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
4. Die Gemeindevertretersitzung hat am den Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), als Satzung beschlossen und die Begründung (Teil C) begibt.

Rietz-Neuendorf, den Oliver Radzio
(Siegel) Bürgermeister

Verfahren

1. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß Artikel 12 Landesplanungsvertrag mit Schreiben vom beteiligt worden.
2. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden sind gemäß § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4a BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
3. Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung hat in der Zeit vom bis einschließlich während der Dienstzeiten gemäß § 3 Abs. 2 und § 4a BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis darauf, dass Stellungnahmen im Auslegungszeitraum abgegeben werden können und dass nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können, im Amtsblatt für die Gemeinde Rietz-Neuendorf am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Rietz-Neuendorf, den Oliver Radzio
(Siegel) Bürgermeister

Ausfertigung

Die Satzung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wird hiermit ausfertigt.

Rietz-Neuendorf, den Oliver Radzio
(Siegel) Bürgermeister

Inkraftsetzung

Der Beschluss zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden kann und bei der über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind im Amtsblatt für die Gemeinde Rietz-Neuendorf am ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist gemäß § 215 Abs. 1 BauGB auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen worden.

Rietz-Neuendorf, den Oliver Radzio
(Siegel) Bürgermeister

Katastervermerk

Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters mit dem Stand vom und weist die planungsrelevanten Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten geometrischen Bestandteile einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

..... den ÖbVI
(Siegel)

Übersicht, unmaßstäblich



BRANDENBURGVIEWER
© GeoBasis-DEIG, dt-deby-2-0 (02/2020)

Gemeinde Rietz-Neuendorf

Bebauungsplan "Windpark Groß Rietz"

Datum der Planerstellung M 1:5.000, -ENTWURF -
Potsdam, den 30.05.2022 Format: 594x1160 mm

Gemeinde Rietz-Neuendorf
Fürstenwalder Str. 1
15848 Rietz-Neuendorf

JESTAEDT WILD
+PARTNER
Büro für Raum- und Umweltpolitik
Behlerstraße 35
14467 Potsdam